



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 12.10.2010
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung des Protokolls vom 28.09.2010
- 2 Bauleitplanung anderer Gemeinden; 5. Änderung Flächennutzungsplan und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Biogasanlage am Rothen Berg" der Gemeinde Birkenfeld; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
- 3 Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 14. September 2010
- 4 Mobilfunk; Standortsuche der Telekom Deutschland GmbH
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen vom 12.10.2010

Seite 1 von 11

Eckert, Peter

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Moser-Schäbler, Susanne

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Stenke, Burkhard

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Presse

Kunz, Friedhelm

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Schwab, Harald

entschuldigt, beruflich verhindert

Wehr, Helmut

entschuldigt, beruflich verhindert

Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 14. September 2010

Am 21.08.2010 reichte Herr Helmut Wehr, Birkenfelder Str. 9, 97280 Remlingen einen Bauantrag für den Neubau einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 3334 und 3338 ein.

Geplant ist der Neubau einer Biogasanlage im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB von Remlingen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Marktgemeinderat hat weiterhin beschlossen, dass die fachliche Prüfung des Vorhabens in rechtlicher und technischer Hinsicht den zuständigen Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens obliegt.

Mit einem an den ersten Bürgermeister des Marktes Remlingen adressierten und beim Markt Remlingen am 14.09.2010 eingegangenen Schreibens reichten die Antragsteller Herr Bernhard Weidner, Herr Dieter Wengel und Frau Erika Roßmanith ein Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung ein:

Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Remlingen vor Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung für die am Standort „Im Kirchel“ (Fl.Nr. 3334 und 3338 der Gemarkung Remlingen) geplante Biogasanlage

- 1) einen qualifizierten Bebauungsplan für den Standort der geplanten Biogasanlage, Fl.-Nr. 3322, 3322/1, 3323, 3324, 3325, 3326, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334 und 3338 der Gemarkung Remlingen mit der Zielrichtung aufstellt:
 - a) die Höhe, Breite und Tiefe der baulichen Anlagen auf ein gebietsverträgliches Maß zu begrenzen,
 - b) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Verwendung luftverunreinigender Stoffe und die Lärmentwicklung durch Anlagen auf ein gesundheits- und umweltverträgliches Maß zu begrenzen,
 - c) den Umgang mit explosiblen Stoffen einzuschränken.
- 2) und zur Sicherung dieser Planung eine Veränderungssperre mit folgendem Inhalt erlässt:

§ 1: Die Marktgemeinde Remlingen erlässt für die Grundstücke mit den Fl.Nr. 3322, 3322/1, 3323, 3324, 3325, 3326, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334 und 3338 der Gemarkung Remlingen eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB.

§ 2: Bauliche Vorhaben dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 3: Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 3) und den Flächennutzungsplan, soweit er Ziff. II. 1. entgegenstehen sollte, anpasst.

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO). Dieser hat das Vorliegen der formalen und materiellrechtlichen Voraussetzungen (BayVGH Beschluss vom 10.11.1997, BayVBl. 1998, 209) für ein Bürgerbegehren zu prüfen.

Die formellen Anforderungen gem. Art. 18 a Abs. 4 bis 6 GO an ein Bürgerbegehren sind erfüllt. Auf den insgesamt 10 abgegebenen Unterschriftenlisten sprachen sich 181 Unterzeichner für das Bürgerbegehren mit o. a. Fragestellung aus. Nach Art. 18 a Abs. 4 GO muss das Bürgerbegehren bei der Gemeinde eingereicht werden, eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten und ein hinreichendes Quorum.

Zu den materiellen Anforderungen zählt insbesondere die Frage ob der Gegenstand des Bürgerbegehrens einem Bürgerentscheid überhaupt zugänglich ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein Bürgerbegehren, das auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein bestimmtes Gebiet gerichtet ist und dabei gewisse Vorgaben macht, im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde, ist durch den Negativkatalog in Artikel 18 a Abs. 3 Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen und deshalb grundsätzlich zulässig, vgl. BayVGh, Urteil vom 23.04.1997, NVwZ 1998, 423, BayVGh, Urteil vom 07.10.1997, BayVBl 1998, 85. Nach der ebenfalls gefestigten, ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dürfen Bürgerbegehren aber nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sein, BayVGh, Urteil vom 18.03.1998, BayVBl 1998, 402. Die Gemeinden und die Gerichte haben dies im Rahmen der Zulassung des Bürgerbegehrens zu prüfen. Maßgeblich hierfür ist, dass es der Verwaltungsökonomie widerspräche, einen kosten- und verwaltungsaufwendigen Bürgerentscheid durchzuführen, um anschließend festzustellen, dass der Bürgerentscheid rechtswidrig und nichtig ist.

Gegenstand eines Bürgerentscheids kann zwar die Aufstellung einer gemeindlichen Bauleitplanung sein, soweit nicht gegen das gesetzliche Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) verstoßen wird. Gleiches gilt für reine Negativplanungen (BayVGh vom 14.3.2001; FSt 2001/191). Im Rahmen der Bauleitplanung ist allerdings ein Bürgerbegehren unzulässig, das einen Bebauungsplan genau festlegt, weil dadurch gegen das umfassende Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB verstoßen würde (BayVGh Urteil vom 14.10.1998, Bauer/Böhle/Masson/Samper, BayKommunalges. Art. 18a GO). Wohl aber sind Vorgaben - so genannte Eckdaten - für die Bauleitplanung einem Bürgerbegehren zugänglich (BayVGh BayVBl 1998, 85 Beschluss vom 7.10.1997).

Soll die Bauleitplanung Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein, ist zu unterscheiden, ob eine das „Ob“ der gemeindlichen Planung betreffende Grundsatzentscheidung im Raum steht oder ob es um bauplanerische Entscheidungen geht, die sich schwerpunktmäßig auf die Ausgestaltung der Planung im Einzelnen, auf das „Wie“ gemeindlicher Bauleitpläne und die damit einhergehenden Abwägungsvorgänge beziehen. Nur kommunale Bürgerbegehren, die das „Ob“ der gemeindlichen Planung betreffen, sind zulässig. Bezieht sich das Bürgerbegehren aber auf das „Wie“ der Planung, deren Ausgestaltung im Einzelnen, ist es unzulässig, vgl. VG Würzburg, Urteil vom 08.05.2002, Az. W 2 K 01.1244 mit weiteren Nachweisen. Die Frage 1 zielt nicht nur darauf ab, dass sich der Marktgemeinderat entscheidet, ob er die angestrebte Änderung will oder nicht, sondern hat vielmehr zum Ziel, einen Bebauungsplan mit dem aufgeführten Inhalt aufzustellen. Die Frage 1 stellt nicht nur eine „ergebnisneutrale“ Anforderung dar, sondern will das Ergebnis der zu beschließenden Festsetzungen festschreiben. Damit verkürzt sie die nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotene Abwägung. Die Frage 1 ist damit auf ein unzulässiges Ziel gerichtet, so dass sie unzulässig ist.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Das erteilte Einvernehmen des Marktes hindert das Landratsamt nicht, die Baugenehmigung zu versagen. Aufgrund ihrer Zuständigkeit für die bauaufsichtliche Entscheidung über die Genehmigung von Bauanträgen, ist das Landratsamt verpflichtet, die planungsrechtliche Zulässigkeit von dem Vorhaben unabhängig von der Auffassung der Gemeinde zu prüfen und zu beurteilen. Trotz positiver Beurteilung durch den Markt Remlingen kann das Landratsamt die Baugenehmigung daher ablehnen.

Durch die Erteilung des Einvernehmens zu einem Bauvorhaben wird der Markt grundsätzlich auch nicht gehindert, einer dem Vorhaben widersprechende Bauleitplanung zu betreiben und sie durch eine Veränderungssperre zu sichern, BVerwG, Urteil vom 19.02.2004, 4 CN 16.03, BauR 2004, 1252. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Einvernehmen kein Verwaltungs-

akt, sondern ein Verwaltungsinternum. Mit dem Einvernehmensefordernis werden keine Beziehungen zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde geschaffen. Es handelt sich bei dem Einvernehmen lediglich um eine Ordnung der Zusammenarbeit von Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde bei der Erteilung einer Baugenehmigung. Durch die Erteilung des Einvernehmens erlangt der Bauantragsteller eine Position, die die Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung berücksichtigen muss. Der Zweck der Fristenregelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht nämlich nicht nur darin, das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Vielmehr dient die Vorschrift vornehmlich dem Schutz des Bauantragstellers. Er darf darauf vertrauen, dass über eine Teilfrage des Genehmigungsverfahrens innerhalb der Zwei-Monats-Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB Klarheit geschaffen wird. Deshalb kann die Erteilung des Einvernehmens auch nicht widerrufen oder zurückgenommen werden; denn dies würde dem Sinn der Vorschrift widersprechen, innerhalb der Frist klare Verhältnisse über die Einvernehmenseklärung der Gemeinde zu schaffen (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996 BVerwG 4 C 24. 95 ZfBR 1997, 216). Werden die Belange eines Bauherrn, zu dessen Bauvorhaben die Gemeinde gerade erst ihr unwiderrufliches Einvernehmen erteilt hat, bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt, so kann der Bebauungsplan unter einem Abwägungsfehler leiden. Die Frage 1 des Bürgerbegehrens verstößt auch unter diesem Blickwinkel gegen das Gebot des gerechten Abwägens der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB). Es stellt einen Abwägungsmangel dar, wenn die Gemeinde das erst vor kurzem erteilte Einvernehmen übergeht und eine andere Nutzung festsetzt.

In § 1 Abs. 7 BauGB werden ausdrücklich die privaten Belange als in die Abwägung einzubeziehende Belange bezeichnet. Auch insofern fehlt es an einer Konkretisierung des Begriffs. Ausgehend von der Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung zu regeln (§ 1 Abs. 1 BauGB), können alle von der Planung berührten, mehr als nur geringfügigen privaten Nutzungsinteressen am Grund und Boden zu den abwägungsbeachtlichen privaten Belangen gehören. Nicht jede nach diesen Grundsätzen an sich möglicher private Belang ist abwägungsbeachtlich; dies sind nur solche Belange, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulichen Bezug haben und tatsächlich berührt sind (BVerwG, Ur. vom 24. 9. 1998 — 4 CN 2.98 —, a.a.O. vorRn. 1). Zu den abwägungsbeachtlichen privaten Belangen gehören zum einen die aus dem Grundeigentum und seiner Nutzung resultierenden Interessen. Stets abwägungsbeachtlich ist das Interesse des Grundstückseigentümers, wenn Festsetzungen des Bebauungsplans sein Grundstück betreffen (BVerwG, Beschl. vom 6. 1. 1993 — 4 NB 38.92 —; Beschl. vom 7. 1. 1993 — 4 NB 42.92 —; Beschl. vom 26. 5. 1993 — 4 NB 3.93 —; Beschl. vom 7. 7. 1997 — 4 BN 11.97—; Beschl. vom 10. 3. 1998 — 4 CN 6.97 - Beschl. vom 4. 1.2007 — 4 B 74.06).

Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB ist zu allererst eine objektive Verpflichtung für die die Bauleitplanung betreibenden Gemeinden. Doch erschöpft sich der Inhalt des Gebots darin nicht. § 1 Abs. 7 BauGB hat vielmehr auch eine subjektiv-rechtliche Komponente. Sie gewährt den Planbetroffenen ein Recht auf gerechte Abwägung, allerdings nur in Bezug auf seine von der Bauleitplanung betroffenen privaten Belange. Insofern hat das Abwägungsgebot drittschützendes Charakter hinsichtlich solcher privater Belange, die für die Abwägung erheblich sind (BVerwG, Ur. vom 24. 9. 1998 — 4 CN 2.98). Diese Rechtsprechung knüpft an die auch in anderen Zusammenhängen vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretene Auffassung an, dass eine drittschützende Wirkung einer Norm des öffentlichen Rechts davon abhängt, ob sie ausschließlich objektiv-rechtlichen Charakter hat und nur den öffentlichen Interessen dient oder ob sie — zumindest auch — dem Schutz von Individualinteressen derart zu dienen bestimmt ist, dass die Träger der Individualinteressen die Einhaltung der Rechtsnorm verlangen können (BVerwG, Ur. vom 17. 6. 1993 — 3 C 3.89). Dies bestimmt sich nach Sinn und Zweck der jeweils einschlägigen Norm (BVerwG, Ur. vom 19. 9. 1986 — 4 C 8.84). Das Bundesverwaltungsgericht (Ur. vom 24. 9. 1998 — 4 CN 2.98) leitet die drittschützende Wirkung des Abwägungsgebots aus dem Wortlaut (gerechte Berücksichtigung auch der privaten Belange) und dem System der Bauleitplanung ab, nach dem anders als bei Einzelgenehmigungen die Planung typischerweise darauf gerichtet ist, ein bestimmtes Planungsziel so zu verwirklichen, dass die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. „Dem in seinem Kern gerichtlich nicht überprüfbareren Gestaltungsspielraum, der jeder Pla-

nung innewohnt, entspricht auf der anderen Seite das Recht des von der Planung Betroffenen, dass seine beachtlichen Belange in der Abwägung fehlerfrei behandelt werden“ (BVerwG, Urt. vom 24. 5. 1998 — 4 CN 2.98).

Mit der Frage 2 des Bürgerbegehrens soll zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre erlassen werden. Eine Veränderungssperre darf erst erlassen werden, wenn die Planung, die sie sichern soll, ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll (stRspr, z. B. BVerwG, Urteil vom 10. September 1976 BVerwG 4 C 39. 74 BVerwGE 51, 121; Beschluss vom 27. Juli 1990 BVerwG 4 B 156. 89 ZfBR 1990, 302; Beschluss vom 25. November 2003 BVerwG 4 BN 60.03. Wesentlich ist dabei, dass die Gemeinde bereits positive Vorstellungen über den Inhalt des Bebauungsplans entwickelt hat. Eine Negativplanung, die sich darin erschöpft, einzelne Vorhaben auszuschließen, reicht nicht aus. Denn wenn Vorstellungen über die angestrebte Art der baulichen Nutzung der betroffenen Grundflächen fehlen, ist der Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans noch offen. Die nachteiligen Wirkungen der Veränderungssperre wären auch vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG nicht erträglich, wenn sie zur Sicherung einer Planung dienen sollte, die sich in ihrem Inhalt noch in keiner Weise absehen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.02.2004, 4 CN 16.03, BauR 2004, 1252; (BVerwG, Urteil vom 10. September 1976 BVerwG 4 C 39. 74 BVerwGE 51, 121; Beschluss vom 5. Februar 1990 BVerwG 4 B 191.89 ZfBR 1990, 206).

Ein Mindestmaß an konkreter planerischer Vorstellung gehört auch zur Konzeption des § 14 BauGB. Nach seinem Absatz 2 Satz 1 kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ob der praktisch wichtigste öffentliche Belang, nämlich die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der beabsichtigten Planung, beeinträchtigt ist, kann aber nur beurteilt werden, wenn die planerischen Vorstellungen der Gemeinde nicht noch völlig offen sind.

Eine derartige Planung, bei der in einem Gebiet raumordnerisch Biogasanlagen vorgesehen werden sollen, Festsetzungen zugunsten von Biogasanlagen "von Null bis Hundert" möglich sind, also alles noch offen ist, kann nicht durch eine Veränderungssperre gesichert werden. Zweck der Veränderungssperre ist es, eine bestimmte Bauleitplanung zu sichern. Sie darf nicht eingesetzt werden, um lediglich die Planungszuständigkeit, die Planungshoheit der Gemeinde zu sichern (so z. B. Söfker, in: Weyreuther-Festschrift, 1993, S. 377). Gerade dies ist jedoch der Fall, wenn eine Gemeinde eine Veränderungssperre erlässt, um erst Zeit für die Entwicklung eines bestimmten Planungskonzepts zu gewinnen. Die "Absicht zu planen" genügt nicht. Zwar kann der Wunsch, ein konkretes Bauvorhaben zu verhindern, das legitime Motiv für den Erlass einer Veränderungssperre sein. Eingesetzt werden darf dies Institut jedoch nur, wenn die Gemeinde ein bestimmtes Planungsziel, und zwar ein "positives" Planungsziel, besitzt oder aus Anlass eines Bauantrags entwickelt und deshalb das Entstehen vollendeter Tatsachen verhindern will (BVerwG, Urteil vom 19.2.2004-4 CN 16.03).

Mit dem Erlass einer Veränderungssperre wird ein befristetes repressives Bauverbot mit Befreiungsvorbehalt begründet. Bestehende Baurechte dürfen für eine Dauer von bis zu vier Jahren grundsätzlich nicht ausgeübt werden. Im Hinblick auf diese nicht unerhebliche Belastung bestehender Baurechte, die vor Art. 14 Abs. 1 GG standhalten muss, aber auch wegen seiner Sicherungsfunktion genügt zur Rechtfertigung einer Veränderungssperre nicht der rein formelle Beschluss einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Sperre kann ihre Sicherungsfunktion rechtmäßig nur erfüllen, wenn die in Aussicht genommene Planung so hinreichend deutliche Konturen erlangt hat, dass sie als Maßstab zur Beurteilung möglicherweise entgegenstehender Vorhaben taugt. Deshalb muss die Planung im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung bereits einen Stand erreicht haben, der ein Mindestmaß des Inhalts der beabsichtigten Planung erkennen lässt. (BVerwG, Urt. vom 10.9.1976 – 4 C 39.74 - , BVerwGE 51, 121 (128); Beschl. Vom 5.2.1990 – 4 B 191.89 – Beschl. Vom 25.11.2003 – 4 BN 60.03. Hinreichend konkretisiert ist eine Planung, wenn anhand der beabsichtigten planerischen Gestaltungsvorstellungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB beurteilt werden kann, ob ein konkretes Vorhaben die Planung stören oder erschweren kann. (BVerwG., Beschl. vom

5.2.1990 – 4 B 191.89 – ZfBR 1990, 206; Urt. vom 19.2.2004 – 4 CN 16.03 -, NVwZ 2004, 858 (860).

Die geforderte Veränderungssperre soll erst Zeit für die Entwicklung eines bestimmten Planungskonzepts gewinnen. Eine Veränderungssperre, die der Gemeinde erst die Zeit für die Entwicklung eines bestimmten Planungskonzepts geben soll, ist mangels eines beachtlichen Sicherungsbedürfnisses unwirksam. Eingesetzt werden darf dies Institut nur, wenn die Gemeinde ein bestimmtes Planungsziel, und zwar ein "positives" Planungsziel, besitzt oder aus Anlass eines Bauantrags entwickelt und deshalb das Entstehen vollendeter Tatsachen verhindern will. Eine Negativplanung, die sich darin erschöpft, einzelne Vorhaben auszuschließen, reicht nicht aus.

Die Fragen 1 und 2 enthalten letztendlich keine positiven Aussagen darüber, welche Art der baulichen Nutzung der betroffenen Grundflächen überhaupt angestrebt wird. Die reine „Absicht zu planen“ genügt nicht. Es muss bereits eine positive planerische Vorstellung über den Inhalt der Planung zu erkennen sein.

Diesen Anforderungen wird insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans nicht genügt, wenn noch nicht einmal die Art der baulichen Nutzung beschrieben wird. Der begehrte Inhalt der Veränderungssperre ist daher mangels „positiver“ Planung rechtswidrig. Damit ist auch die Frage 2 auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet und unzulässig.

Bei der Zulassung von Bürgerbegehren nach Art. 18 a Abs. 9 GO prüft der Gemeinderat nicht nur, ob die Voraussetzungen der Abs.1 bis 7 der Vorschrift erfüllt sind, sondern auch, ob die Ziele des Bürgerbegehrens mit der Rechtsordnung im Übrigen übereinstimmen (sog. materielles Prüfungsrecht; vgl. BayVGh vom 10.11.1997 Az. 4 CE 97.3392). Dies ergibt sich bei einer an Sinn und Zweck des neu eingeführten Rechtsinstituts Bürgerbegehren/Bürgerentscheid ausgerichteten Auslegung der Vorschriften. Es wäre unbefriedigend und unökonomisch, das aufwendige Verfahren für einen Bürgerentscheid durchzuführen und dann dessen Aufhebung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu riskieren. Eine möglichst frühzeitige Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens ist deshalb zweckdienlich. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift liefert zwar Anhaltspunkte für eine Beschränkung der Prüfung auf die Voraussetzungen der Abs.1 bis 6 der Bestimmung. Diese Anhaltspunkte zwingen aber nicht zu einer derartigen einschränkenden Auslegung. Auch beim Rechtsinstitut Volksbegehren/Volksentscheid wird die in Art. 65 Abs. 1 LWG geregelte Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern dahingehend verstanden, dass die Vereinbarkeit mit der gesamten Rechtsordnung zu überprüfen ist, obwohl im Gesetz ausdrücklich bloß eine Prüfung auf verfassungswidrige Einschränkung von Grundrechten (Art. 98 BV) und unzulässige Verfassungsänderung (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV) genannt ist. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes sind Prüfungsmaßstab auch die übrigen Bestimmungen der Bayerischen Verfassung und das gesamte Bundesrecht (VerfGH 38, 51/57 ff. BayVBI 1985, 523; VerfGH 40, 94/101 ff.). Unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung (VerfGH 18, 85/91) begründet der Bayerische Verfassungsgerichtshof die nunmehr durchzuführende umfassende Prüfung damit, dass der Gesetzeswortlaut eine derartige Gesetzesauslegung nicht ausschließe (sondern nahe lege), dass der Sinn und Zweck des Prüfungsverfahrens für eine umfassende Prüfung spreche, weil so unnützer Verwaltungsaufwand und hohe Kosten vermieden werden könnten, und dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine umfassende Prüfung bestünden. (VerfGH 43, 35/56)."Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 10.11.1997 - 4 CE 97.3392 und Urteil vom 10.12.1997 - 4 B 97.89-93.

Das am 14.09.2010 eingereichte Bürgerbegehren wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der angestrebte Bebauungsplan würde gegen das in § 1 Abs. 7 BauGB festgelegte Abwägungsgebot verstoßen und wäre damit rechtswidrig. Die angestrebte Veränderungssperre zur Sicherung der – noch nicht – vorhandenen Planung wäre ebenfalls rechtswidrig.

Die mit dem Bürgerbegehren verfolgten Ziele stehen nicht im Einklang mit der Rechtsordnung.

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids ist daher abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Mobilfunk; Standortsuche der Telekom Deutschland GmbH

Der Markt Remlingen hat mit Schreiben vom 02.09.2010 im Rahmen der Standortfindung gemäß dem Bay. Mobilfunkpakt II nachstehende Standortvorschläge der Telekom Deutschland GmbH unterbreitet:

- Fl. Nr. 1287 (Grundstück Wasserhochbehälter)
- Fl. Nr. 878 (Grundstück Maschinenhalle)
- Fl. Nr. 2134 (Grundstück Kläranlage)
- Fl. Nr. 1806/1 (Mühlholz/Waldrand)

Wegen der Wichtigkeit und Brisanz der Thematik hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 14.09.2010 beschlossen, einen Sachverständigen zur Wahrung der gemeindlichen Interessen einzuschalten.

Daraufhin wurde Herr Dattler (Elektrobiologe) aus Rimpar - der von der Bürgerinitiative Mobilfunk hierfür vorgeschlagen wurde - kontaktiert.

Herr Dattler hat bei einem ersten Gespräch Mobilfunkstandorte die in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung liegen, aufgrund des Gefährdungspotenzials der Bevölkerung mit Elektrosmog als völlig inakzeptabel bezeichnet.

Aus seiner Sicht sollten Mobilfunkstandorte nach Möglichkeit ca. 1.000 m, mindestens jedoch 600 m – 800 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt liegen.

Nachdem das Grundstück am Hochbehälter lediglich 110 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt liegt, wurde dieser Standortvorschlag auf Empfehlung von Herrn Dattler mit E-Mail vom 21.09.2010 zurückgezogen.

Den bestehenden D2-Standort am Reitgelände stuft Herr Dattler aufgrund seiner geringen Entfernung von ca. 170 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ebenfalls als völlig ungeeignet ein.

Als weiteren Standortvorschlag wurde der Telekom Deutschland GmbH das Grundstück Fl. Nr. 2951 –Godele- vorgeschlagen. Dieses Grundstück hat eine Entfernung von ca. 600 m zur nächsten Wohnbebauung und ist aus Sicht von Herrn Dattler als gerade noch akzeptabel eingestuft.

Die Telekom Deutschland GmbH hat daraufhin alle zunächst vorgeschlagenen Standorte auf ihre funktechnische Geeignetheit überprüft und mit E-Mail vom 28.09.2010 folgendes Ergebnis mitgeteilt.

1. Das Grundstück Fl. Nr. 1287 (Hochbehälter) ist aus funktechnischer Sicht und aufgrund der niedrigen Investitionskosten für die Telekom der am besten geeignete Standort.

2. Ebenfalls sehr gut geeignet ist der bestehende Mobilfunkmast von D2 auf dem Grundstück des Reit- und Fahrvereins. Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ca. 170 m.
3. Der Standort an der Kläranlage wäre ebenfalls möglich, hier wird jedoch ein Mast mit mind. 30 m Höhe benötigt.
4. Der Standort an der Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 878 ist grundsätzlich ebenfalls geeignet.
5. Der Standortvorschlag –Godele- ist funktechnisch bedingt geeignet und mit hohen Investitionskosten verbunden.
6. Der Standort Mühlholz führt aufgrund der größeren Entfernung im Vergleich zu allen anderen Standorten zu einem niedrigeren Pegel. Des Weiteren können Teilbereiche des Gemeindegebietes nicht abgedeckt werden. Der Standort wird daher als nicht geeignet von der Telekom Deutschland GmbH eingestuft.

Weiterhin wurde von der Telekom Deutschland GmbH geprüft, ob sich aufgrund der topografischen Gegebenheiten ein anderer Standort mit einer Mindestentfernung von 600 m zur Wohnbebauung auf einem Grundstück des Marktes Remlingen finden lässt. Gedacht wurde hierbei u.a. an ein Grundstück in der Flurlage –Schneid-. Die Überprüfung durch die Telekom Deutschland hat ergeben, dass kein gemeindliches Grundstück die Anforderungen der Telekom Deutschland GmbH erfüllt.

Die Telekom Deutschland GmbH erwartet vom Markt Remlingen, dass ein mit Beschluss des Marktgemeinderates verbindlicher Standortvorschlag zeitnah unterbreitet wird.

Des Weiteren wird die Telekom – wie in der E-Mail vom 28.09.2010 auch angekündigt – die Mitbenutzung des D2-Standortes auf dem Gelände des Reit- und Fahrvereins eingehend und bevorzugt prüfen und favorisiert diesen Standort vor allen anderen.

Ferner hat die Telekom Deutschland GmbH (Herr Schmitt) in einem Telefonat am 30.09.2010 unmissverständlich deutlich gemacht, dass auch funktechnisch geeignete Standorte auf Privatgrundstücken derzeit geprüft werden. Sofern die Mitbenutzung des D2-Standortes durch die Telekom ermöglicht wird, bzw. ein geeignetes Privatgrundstück zu akquirieren ist, hat die Telekom Deutschland GmbH kein Interesse den Standort – Godele- weiter zu verfolgen.

Der Marktgemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Grundstück Fl. Nr. 2951 –Godele- der Telekom Deutschland GmbH verbindlich als einzigen Standortvorschlag vorzuschlagen.

Des Weiteren wird angestrebt, eine Lösung herbeizuführen die zum Ziel hat, den derzeitigen Mobilfunkstandort des Netzbetreibers Vodafone (D2) auf dem Grundstück des Reit- und Fahrvereins zum Standort –Godele- zu verlegen. Hierzu sind zunächst entsprechende Gespräche mit dem Reit- und Fahrverein zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Keine Geschäftsfälle.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer